1 von 8

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung und Vereinheitlichung des Cybersicherheitsniveaus im Finanzmarkt durch notwendige Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung DORA
Ziel 2: Kohärente Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens durch Umsetzung der begleitenden Richtlinie zu DORA

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Klarstellung in Bezug auf die FMA als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554
Maßnahme 2: Ausstattung der FMA mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen
Maßnahme 3: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf nationale Institute
Maßnahme 4: Regelung der Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)
Maßnahme 5: Anpassung bestehender Rechtsakte im Finanzmarktbereich

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DORA-Vollzugsgesetz (DORA-VG) und Umsetzung der begleitenden Richtlinie

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG) erlassen und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	7. Februar 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) 2022/2554 (Digital Operational Resilience Act – DORA) soll die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor stärken. Hintergrund sind Risiken aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung von Finanzunternehmen. Mit der Verordnung (EU) 2022/2554 sollen daher bestehende Regelungen in diesem Bereich gestärkt und vereinheitlicht werden. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) 2022/2554 von unterschiedlichen Arten von Finanzunternehmen, wobei die Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils vorgesehen ist.

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 werden bestehende sektorale Richtlinien, die Bestimmungen zum Management von entsprechenden Risiken im Finanzsektor enthalten, angepasst, um Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2022/2554 zu gewährleisten.

Um die Verordnung (EU) 2022/2554 in Österreich wirksam anwenden zu können, braucht es nationale Begleitmaßnahmen. Aus diesem Grund soll ein DORA-Vollzugsgesetz (DORA-VG) erlassen werden. Vom DORA-VG umfasst sind jene Unternehmen, für die die FMA zuständige Behörde ist. Das Gesetz soll dabei Klarstellungen in Bezug auf die zuständige Behörde für den Finanzmarktbereich und den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf nationale Institute treffen. Darüber hinaus soll die FMA mit den auf nationaler Ebene ergänzend festzulegenden Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 ausgestattet werden. Es wird zudem die Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank in diesem Bereich geregelt.

Dazu sind Änderungen des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes, des Bankwesengesetzes, des Börsegesetzes 2018, des Investmentfondsgesetzes 2011, des Pensionskassengesetzes, des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 und des Zahlungsdienstegesetzes 2018 notwendig, um die Richtlinie (EU) 2022/2556 umzusetzen.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung und Vereinheitlichung des Cybersicherheitsniveaus im Finanzmarkt durch notwendige Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung DORA

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) soll die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor gestärkt werden. Dabei sollen umfassend Risiken adressiert werden, die mit der Nutzung von Technologien im Finanzsektor einhergehen.

Konkret enthält die Verordnung (EU) 2022/2554 zu folgenden Bereichen Regelungen für Finanzunternehmen:

1. Risikomanagement im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

2. Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen an Behörden und Informationsaustausch (z.B. Cyberangriffe)

3. Testen der digitalen operationalen Resilienz

4. Adressierung von Risiken durch die Nutzung von IKT-Drittdienstleistern und Einführung eines neuen europäischen Überwachungsrahmens für kritische Drittdienstleister.

Um diese Regelungen, die sich aus der unmittelbar anwendbaren Verordnung ergeben, wirksam in Österreich anwenden zu können, braucht es nationale Begleitmaßnahmen, die mit dem DORA-VG geschaffen werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Klarstellung in Bezug auf die FMA als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554
Maßnahme 2: Ausstattung der FMA mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen
Maßnahme 3: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf nationale Institute
Maßnahme 4: Regelung der Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

Ziel 2: Kohärente Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens durch Umsetzung der begleitenden Richtlinie zu DORA

Beschreibung des Ziels:

Um Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2022/2554 zu gewährleisten, werden mit der begleitenden Richtlinie (EU) 2022/2556 bestehende sektorale Richtlinien, die Bestimmungen zum Management von IKT-Risiken im Finanzsektor enthalten, angepasst. Damit diese Anpassungen national wirksam werden und ein kohärenter Rechtsrahmen im Finanzmarkbereich sichergestellt ist, muss die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf nationale Institute
Maßnahme 5: Anpassung bestehender Rechtsakte im Finanzmarktbereich

Maßnahmen

Maßnahme 1: Klarstellung in Bezug auf die FMA als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554

Beschreibung der Maßnahme:

Im Interesse der Verständlichkeit soll mit dem DORA-VG nochmal klargestellt werden, in Bezug auf welche Unternehmen die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zuständige Behörde für die Beaufsichtigung von DORA ist.

Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA wird nicht angehoben, somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung und Vereinheitlichung des Cybersicherheitsniveaus im Finanzmarkt durch notwendige Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung DORA

Maßnahme 2: Ausstattung der FMA mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen

Beschreibung der Maßnahme:

Die FMA wird mit Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet, die für die wirksame Überwachung der Einhaltung von DORA erforderlich sind und sich nicht bereits aus der Verordnung selbst ergeben.

Im Zusammenhang mit den Sanktionsbefugnissen werden insbesondere Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehen. Mögliche Geldstrafen gemäß dem DORA-VG sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 11 DORA-VG dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung und Vereinheitlichung des Cybersicherheitsniveaus im Finanzmarkt durch notwendige Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung DORA

Maßnahme 3: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf nationale Institute

Beschreibung der Maßnahme:

Um ein einheitliches Niveau der digitalen Resilienz im Finanzsektor unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken herzustellen, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 auf „nationale“ Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG) auszudehnen. Das DORA-VG legt daher die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf Kreditinstitute gemäß BWG fest, die nicht schon direkt von der Verordnung DORA erfasst sind. Diese Institute waren schon bisher den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG unterworfen, der gemäß EU-Vorgaben nun ebenfalls um neue Anforderungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 erweitert wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung und Vereinheitlichung des Cybersicherheitsniveaus im Finanzmarkt durch notwendige Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung DORA
Ziel 2: Kohärente Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens durch Umsetzung der begleitenden Richtlinie zu DORA

Maßnahme 4: Regelung der Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

Beschreibung der Maßnahme:

Das DORA-VG soll klarstellen, dass die Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB auch bei der Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2554 in jenen Bereichen stattzufinden hat, in denen es bereits jetzt aufgrund des jeweiligen sektoralen Bundesgesetze eine Aufteilung von Aufgaben zwischen FMA und OeNB gibt (zB im Bankenbereich). Darüber hinaus soll sich die FMA zur Beurteilung, ob ein erweiterter Test im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung DORA durchgeführt wurde, auf gutachterliche Äußerungen der OeNB stützen können.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung und Vereinheitlichung des Cybersicherheitsniveaus im Finanzmarkt durch notwendige Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung DORA

Maßnahme 5: Anpassung bestehender Rechtsakte im Finanzmarktbereich

Beschreibung der Maßnahme:

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 sollen punktuell geändert werden, um die Richtlinie (EU) 2022/2556 umzusetzen und einen kohärenten Rechtsrahmen für den Finanzmarkt im Bereich Cybersicherheit sicherzustellen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Kohärente Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens durch Umsetzung der begleitenden Richtlinie zu DORA

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
Der Großteil der betroffenen Unternehmen hat die Regelungen von DORA bereits aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2022/2554 anzuwenden. Mit dem DORA-VG wird eine Anpassung des Anwendungsbereichs in Bezug auf „nationale“ Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG getroffen, um ein einheitliches Niveau der digitalen Resilienz im Finanzsektor sicherzustellen. Aufgrund schon bisher bestehender Sorgfaltspflichten werden aufgrund dieser Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen erwartet bzw. können diese nicht verlässlich abgeschätzt werden.

7 von 8

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

8 von 8

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.8.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 07.02.2024 07:17:01
WFA Version: 1.1
OID: 2264
B2|I0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-02-07T07:17:05+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	